



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
205-G20/21056/19-2015
Betreff
UVP-Feststellungsbescheid
Salzburger Flughafen GmbH - Parkplatz P3A

Datum
12.02.2015

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 4167
gewerbe@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Michael Höllbacher
Telefon +43 662 8042 4377

Bescheid

Aufgrund des Antrages der Salzburger Flughafen GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, die Salzburger Landesregierung möge im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G feststellen, ob für das Vorhaben des Parkplatzes P3A eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, ergeht durch die Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde der folgende

Spruch:

1. Es wird gemäß den §§ 3 Abs 7 und 39 Abs 1 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben „Parkplatz P3A“ der Salzburger Flughafen GmbH

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Der Tatbestand der Z 21 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G iVm § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G ist erfüllt.

2. Die Salzburger Flughafen GmbH hat gemäß § 1 der Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBI Nr 91/2011 idgF folgende Abgaben zu entrichten:

TP 121 (Feststellungsantrag)	€ 120,20
TP 6 (Vidierung von 8 Einreichunterlagen á € 13,50)	€ 108,--
	€ 228,20

Weiters sind von der Salzburger Flughafen GmbH gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF zur Vergebühung des Antrages und der Beilagen Gebühren in der Höhe von € 120,30 zu entrichten.

Die Abgaben und Gebühren betragen zusammen 348,50

Begründung:

Sachverhalt:

Die Salzburger Flughafen GmbH hat durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 16.01.2014 ha einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht des Parkplatzes P3A gestellt. Dieser wurde bereits im Jahr 2004 auf der Grundlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung errichtet, befinde sich innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen und soll nun an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Unverändert blieben dabei die Lage, Größe und Verkehrsanbindung desselben, lediglich die Anzahl der Stellplätze soll von bisher 1.151 auf nunmehr ca 1.130 verringert werden. Ebenso seien keine Änderungen bei der derzeit bestehenden Luft-/Landgrenze geplant, wobei der verfahrensgegenständliche Parkplatz P3A ausschließlich die Landseite tangiere.

Danach folgten von Antragstellerinnenseite verschiedenste Ausführungen zur Vorhabensabgrenzung bzw zur Frage der Bindungswirkung der Entscheidung des Unabhängigen Umweltsenates vom 26.02.2009 (Zl US 6B/2006/21-150), in der dieser unter Direktanwendung der UVP-Richtlinie die UVP-Pflicht verschiedenster Maßnahmen aus dem so genannten Ediktalbescheid 2007 (einschließlich des verfahrensgegenständlichen Parkplatzes) sowie des Terminals 2 des Flughafens Salzburg feststellte. Im Ergebnis sei jedenfalls festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Projekt lediglich den Parkplatz P3A umfasse und die genannte Entscheidung des Umweltsenates keine Bindungswirkung mehr aufweise. Dies deshalb, da einerseits auf wesentliche Teile des damals vom Umweltsenat beurteilten Vorhabens verzichtet werde (konkret auf den gesamten Inhalt des Ediktalbescheides 2007 mit Ausnahme von Sicherheitsflächen im Norden, einer Sicherheitsumfahrungsstraße im Nordosten, eines Hangar im Bereich General Aviation, der Geräteabstellfläche im Süden, sowie des verfahrensgegenständlichen Parkplatzes P3A) und sich somit die Sachlage wesentlich geändert habe. Andererseits habe sich durch die mit der UVP-G Novelle 2009 (BGBl I 87/2009) bewirkte Änderung des Flughafenatbestandes der Z 14 Anhang 1 UVP-G auch wesentlich die Rechtslage geändert.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht des entsprechend abgegrenzten Vorhabens führte die Antragstellerin zunächst aus, dass jenes, auf Grund der am Flughafen Salzburg bereits bestehenden Parkplätze, als Änderungsvorhaben beurteilt werden müsse und sich weder der verfahrensgegenständliche, noch andere dem Flughafen Salzburg zurechenbare Parkplätze innerhalb des (schutzwürdigen) belasteten Gebiets Luft befänden. Dementsprechend habe die Prüfung der UVP-Pflicht anhand des Tatbestands der Spalte 2 zu erfolgen. Da das verfahrensgegenständliche Projekt zu keiner Kapazitätsausweitung von 100 % führt und dementsprechend der Tatbestand des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G nicht erfüllt ist, komme die Einzelfallprüfungspflicht gemäß Abs 3 Z 1 leg cit zur Anwendung. Diesbezüglich geht die Antragstellerin davon aus, dass der Verkehr an den Zu- und Abfahrten sowie auf dem Parkplatz zu Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm führen, sowie der verfahrensgegenständliche Parkplatz auch gewisse Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird. Dementsprechend könne wohl von potenziell erheblich nachtei-

ligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen werden, weshalb - selbst aus Sicht der Antragstellerin - eine UVP-Pflicht des beabsichtigten Vorhabens anzunehmen sei.

Dieser Feststellungsantrag wurde der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen übermittelt, welche gleichzeitig um Prüfung ersucht wurde, ob durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den entsprechenden Fachbereich zu rechnen ist. Diese stellte fest, dass auf Grund der großflächigen und dauerhaften Umwandlung einer Kulturwiese in einen befestigten und vegetationslosen Parkplatz mit dauerhafter Beseitigung des gesamten Naturhaushaltes jedenfalls landschaftsästhetisch betrachtet, mit erheblichen schädlichen (Naturhaushalt, optischer Verlust freier Landschaft) Auswirkungen zu rechnen sei.

Zeitgleich wurde der Feststellungsantrag den in § 3 Abs 7 UVP-G genannten Anhörungsberechtigten zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Dabei führte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan aus, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einwand gegen das Vorhaben bestünde. Das BMVIT bestätigte einerseits den Umstand, dass sich das gegenständliche Vorhaben auf gewidmetem Flugplatzareal befindet, sowie andererseits die Rechtsansicht, dass für dieses als einziger luftfahrtrechtlicher Genehmigungstatbestand § 78 LFG in Frage komme. Die Standortgemeinde Salzburg schloss sich der Einschätzung der Antragsteller an, dass durch das Änderungsvorhaben mit potentiell über der Erheblichkeitsschwelle liegenden nachteiligen Auswirkungen zu rechnen sei. Schließlich teilte der Magistrat Salzburg als mitwirkende Behörde mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestünden.

Der Landesumweltanwalt (im Folgenden LUA) entgegnete zunächst den Ausführungen der Antragstellerin hinsichtlich der Zivilflugplatzgrenzen. Demgemäß sei der diese verändernde Ediktalbescheid 2007 - auf Grund der vom Umweltsenat festgestellten UVP-Pflicht - rechtswidrig, weshalb die derzeit gültigen Zivilflugplatzgrenzen dem Stand vor Erlassung des Ediktalbescheides 2007 entsprächen. Dies sei auch bei einer Abfrage des Salzburger Geographischen Informationssystems ersichtlich. Nach Wiedergabe der (rechtlichen) Historie des verfahrensgegenständlichen Parkplatzes, schloss sich die Landesumweltanwaltschaft der Einschätzung der Antragstellerin an, nach der mit potentiell erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und somit eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vor dem Hintergrund des zuvor angesprochenen Umweltsenatsbescheides machte der LUA in einem zweiten Punkt Ausführungen hinsichtlich weiterer UVP-pflichtiger Vorhaben der Antragstellerin am Flughafen Salzburg. Dies wurde ha als gesonderter Feststellungsantrag hinsichtlich des darin genannten Terminals 2 gewertet, weshalb ein weiteres gesondertes UVP-Feststellungsverfahren geführt wird. Nichtsdestotrotz sollen die entsprechenden Darlegungen auch an dieser Stelle wiedergegeben werden, sind diese doch insbesondere für die Frage der auch im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens vorzunehmenden Vorhabensabgrenzung von Bedeutung.

Zunächst vertritt der LUA hinsichtlich des von Antragstellerseite in Aussicht gestellten Verzichts von Maßnahmen aus dem Ediktalbescheid 2007 die Ansicht, dass ein solcher - auf Grund der Rechtswidrigkeit des genannten Bescheides - nicht möglich sei. Ungeachtet dessen führte der LUA hinsichtlich zweier vom Verzicht der Antragstellerin umfassten Flächen (Flugzeug-Abstellfläche und Erweiterungsfläche Terminal 2) zusammenge-

fasst aus, dass der entsprechende Verzicht faktisch geringer ausfällt, da diese Flächen nunmehr unter anderer „Bezeichnung“ (Provisorische Geräteabstellfläche Süd sowie Parkplatz P3A) weiterverwendet werden. Zum ebenfalls vom Umweltsenatsbescheid umfassten Terminal 2 führte der LUA aus, dass dieser der Landseite des Flughafens zuzuordnen sei und zum verfahrensgegenständlichen Parkplatz P3A in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, da letzterer die erforderlichen Stellplätze für im Terminal 2 stattfindende Großveranstaltungen bereit hält. Außerdem weise der genannte Feststellungsbescheid des Umweltsenats nach wie vor Bindungswirkung auf, da in diesem von einer UVP-Pflicht des Terminals 2 per se (also ohne Berücksichtigung der Maßnahmen des Ediktalbescheides) ausgegangen wird und diesbezüglich sich seit dem Jahr 2009 nichts Grundlegendes geändert habe. Daran vermag nach Ansicht des LUA auch die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des UVP-G nichts zu ändern, ist doch diesbezüglich vielmehr zu fragen, ob der entsprechend geänderte Schwellenwert nicht zu hoch angesetzt und dementsprechend die europarechtlichen Vorgaben nicht richtlinienkonform umgesetzt wurden. Diesfalls wäre die entsprechende nationale Bestimmung unangewendet zu lassen. Auf Grund dieser Erwägungen stellte der LUA daher die - ha in einem gesonderten Feststellungsverfahren abgehandelten - Anträge, dass die UVP-Behörde feststellen möge, dass der Terminal 2 auf Basis des genannten Umweltsenatsbescheides nach wie vor UVP-pflichtig sei und dieser Bescheid Bindungswirkung entfalte, sowie in eventu, dass die UVP-Pflicht des Terminals 2 unter Direktanwendung der UVP-Richtlinie im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden möge.

Mit Schreiben vom 18.04.2014 legte schließlich die Antragstellerin eine (ergänzende) weitere Stellungnahme vor, in der im Wesentlichen von der Rechtsgültigkeit des Ediktalbescheides 2007 und der dabei festgelegten Zivilflugplatzgrenzen ausgegangen wird bzw verschiedenste Argumente des LUA als unrichtig bzw für das gegenständliche Verfahren irrelevant erachtet werden. Zugleich legte die Antragstellerin mit dieser Stellungnahme unter Anderem auch den Widerrufsbescheid des BMVIT hinsichtlich des Verzichts von Maßnahmen aus dem Ediktalbescheid 2007, sowie ein verkehrsplanerisches Gutachten zum Stellplatzangebot und -nachfrage am Parkplatz P3A vor. Letzteres kommt zusammengefasst - und vom verkehrsplanerischen Amtssachverständigen bestätigt - zu dem Ergebnis, dass der maximale Stellplatzbedarf des Flughafens Salzburg sowohl im Analysejahr 2012, als auch im Prognosejahr 2025 auch ohne die Stellplätze des Parkplatzes P3A gedeckt werden kann.

Mit Schreiben vom 13.06.2014 legt die Flughafen Salzburg GmbH schließlich auch noch eine fachliche Stellungnahme vor, gemäß der der Stellplatzbedarf des Flughafens Salzburg auch für die Veranstaltungen im Terminal 2 ohne den Parkplatz P3a abgedeckt werden kann.

Dazu wird ha folgendes festgestellt:

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 UVP-G

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 3 UVP-G:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3a UVP-G:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[...]

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 39 Abs 1 UVP-G:

Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

Z 21 Anh 1 UVP-G:

a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;

2. Rechtliche Würdigung:

A) Vorhabensabgrenzung:

Zwar hat die UVP-Behörde in einem auf Antrag eingeleiteten UVP-Feststellungsverfahren nur über den Antragsgegenstand abzusprechen, auf Grund der Historie des verfahrensgegenständlichen Vorhabens soll dieses zunächst dennoch abgegrenzt und somit auch dargelegt werden, wieso die ha Behörde kein (erweitertes) amtswegiges UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet hat. Die Notwendigkeit einer solchen Vorhabensabgrenzung zeigt alleine schon der Umstand, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben Teil eines (positiven) UVP-Feststellungsbescheides des Umweltse-nates war.

Diese Vorhabensabgrenzung soll dabei in zwei Schritten erfolgen. Zunächst soll auf die Bindungswirkung des genannten Umweltsenatsbescheides eingegangen werden (schließlich wäre bei einer Bejahung dieser, der verfahrensgegenständliche Feststellungsantrag wegen res judicata zurückzuweisen), ehe darauffolgend der Frage nach der Abgrenzung des verfahrensgegenständliche Parkplatz P3A von den übrigen von diesem Bescheid umfassten Maßnahmen (insbesondere Terminal 2) nachgegangen werden soll.

Zur Bindungswirkung von (Feststellungs-) Bescheiden ist zunächst festzuhalten, dass sich diese aus der Rechtskraft derselben ergibt. Freilich ist diese Rechtskraft nicht schrankenlos, sondern findet ihre Grenzen darin, dass der entsprechende Bescheid nur für jene Verwaltungssache gilt, über die abgesprochen wurde. Dabei wird die Verwaltungssache durch den Sachverhalt, über den die Behörde abspricht, und durch die bei der Entscheidung angewendeten Rechtsvorschriften bestimmt (vgl statt aller VwGH 12.10.1993, 90/07/0039). Umgelegt auf den hier interessierenden Zusammenhang gilt es daher in einem ersten Schritt zu schauen über welches Projekt und somit über welchen Sachverhalt der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 26.02.2009 (Zl US

6B/2006/21-150) abgesprochen hat. In besagtem Bescheid hat der Umweltsenat über die UVP-Pflicht der Erweiterung der Flughafeninfrastruktur des Salzburger Flughafens „Salzburg Airport W. A. Mozart“ im Sinne des Ediktalverfahrens zu GZ BMVIT-60.507/0001- II/PMV/2005, und die Erweiterung der Flughafeninfrastruktur durch Errichtung und Inbetriebnahme des Terminals 2 abgesprochen und diese unter Direktanwendung der UVP-Richtlinie bejaht. Die ha Behörde fasst diesen Bescheid dergestalt auf, dass Beurteilungsgegenstand dieses Verfahrens die Maßnahmen des Ediktalverfahrens und die Errichtung/Inbetriebnahme des Terminals 2 in ihrer Gesamtheit waren. Dies zeigt sich einerseits alleine schon darin, dass der Umweltsenat, anders als die erstinstanzliche Behörde, über die UVP-Pflicht der Maßnahmen aus dem Ediktalbescheid sowie des Terminals 2 in einem und nicht (gesondert) in zwei Spruchpunkten abgesprochen hat. Andererseits verknüpft der Umweltsenat die angesprochenen Maßnahmen sowohl im Spruch, als auch der Begründung mit dem Ausdruck „und“ und nicht mit einem Wort wie „sowie“ (vgl demgegenüber einerseits den Umstand, dass der Umweltsenat beim Zitat auf Seite 6 die beiden Spruchpunkte des erstinstanzlichen Verfahrens mit „sowie“ verknüpft hat, andererseits, dass er in Begründungspunkt 12.5. sehr wohl zwischen und/oder differenziert). Untermuert wird diese Sichtweise schließlich auch durch die vom Umweltsenat in den Begründungspunkten 14.3.1. ff verwendete Diktion, in der dieser einerseits von „*durchgeführten und geplanten Erweiterungsmaßnahmen*“ spricht, welche ein „*umfangreiches Ausbauprogramm dar[stellen], dessen Größe geeignet ist [...] dass mit diesem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind.*“ Andererseits spricht der Umweltsenat an dieser Stelle von Maßnahmen, welche Beurteilungsgegenstand für den entsprechenden Bescheid sind, womit auch wiederum nur diese in ihrer Gesamtheit gemeint sein können. Damit spricht der Umweltsenat einerseits die (kapazitätserweiternde) Maßnahmen aus dem Ediktalverfahren andererseits die Errichtung und Betrieb des Terminals 2 an.

Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass diese (kapazitätserweiternde) Maßnahmen aus dem Ediktalverfahren und die Errichtung/Betrieb des Terminals 2 jene Verwaltungssache bilden, über die der Umweltsenat in seinem Bescheid abgesprochen hat und auch nur hinsichtlich derer Rechtskraft und somit Bindungswirkung eingetreten sein kann.

Diese Verwaltungssache hat sich nun aber insofern (wesentlich) geändert, als die Antragstellerin auf Teile des der Umweltsenatsentscheidung zugrundeliegenden Ediktalbescheides nachweislich verzichtet hat. Gegenstand des Ediktalbescheides 2007 war die Änderung der bescheidmäßig festgelegten Zivilflugplatzgrenzen des Flughafens Salzburg im Nordwesten und Südwesten. Die so neu dem Flughafenareal hinzugekommenen Flächen sollten der Realisierung von verschiedenster Maßnahmen dienen. Durch den von der obersten Zivilluftfahrtbehörde erlassenen Bescheid vom 11.04.2014 (Zl BMVIT-60.507/0001-IV/L3/2014) wurde der Ediktalbescheid 2007 nun insofern abgeändert, als die ursprüngliche Bewilligung von verschiedenen in diesem Bescheid genannten Maßnahmen von der zuständigen Behörde widerrufen wurde und folglich auch nicht mehr von der Antragstellerin konsumiert werden kann. Konkret handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen (der übersichtshalber werden zunächst sämtliche Maßnahmen des Ediktalbescheides 2007 genannt und jeweils im Anschluss daran dargelegt, ob die einzelne Maßnahme vom Widerruf umfasst ist oder nicht):

- GAG-Erweiterung: Errichtung eines General Aviation Terminals samt einem Hangar für Geschäftsreiseflugzeuge, von Parkflächen und einer Sicherheitskontroll-

stelle für den Fahrzeugverkehr, Errichtung von drei neuen Hangars und damit im Zusammenhang die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen für Geschäftsreiseflugzeuge,

(Gegenstand des Widerrufs mit Ausnahme eines GAC Hangars)

- Verlegung des Flughafenzaunes im Bereich des Rollweges L auf einen Normalabstand von 38m, gemessen vom Rollwegrand,
(Gegenstand des Widerrufs)
- Verlängerung des Rollweges L und die Errichtung des Rollweges A zum nördlichen Pistenende,
(Gegenstand des Widerrufs)
- Einbeziehung der im Jahre 1998 im Zusammenhang mit dem Präzisionsinstrumentenflugbetrieb der Kategorie 11/111 Flächen östlich und westlich des Sicherheitsstreifens der Präzisionsanflugbefeuerung 15 von der Antragstellerin eingezäunt Flächen in das Flughafenareal
(nicht Gegenstand des Widerrufs)
- Verlegung Flughafenzaun im Bereich des Gleitwegsenders des Instrumentenlandesystems (ILS) 15 zur abschnittsweisen Vervollständigung der inneren Sicherheitsumfahrungsstraße
(nicht Gegenstand des Widerrufs)
- Errichtung eines Gerätezentrums Süd zur Einstellung sämtlicher auf dem Vorfeld zum Einsatz gelangender Geräte,
(Gegenstand des Widerrufs)
- Errichtung einer Winterdiensthalle mit Winterdienstzentrale, Ruheräumen, Gerätewaschanlage usw.,
(Gegenstand des Widerrufs)
- Vergrößerung des Parkplatzes P3 in südliche Richtung um 300 Stellplätze,
(nicht Gegenstand des Widerrufs)
- Errichtung eines Schneedepots,
(Gegenstand des Widerrufs; Fläche verbleibt für P3A)
- Erweiterung der Hauptabstellfläche um 100 m in südliche Richtung und
(Gegenstand des Widerrufs; Teilfläche verbleibt für Geräteabstellfläche)
- Erweiterung des Terminals 2 samt vorgelagertem PKW-Kurzparkbereich.
(Gegenstand des Widerrufs, Teilfläche verbleibt für P3A)
- Eine Kleinfläche von 35 m² wurde für Arrondierungszwecke ausgegliedert.
(nicht Gegenstand des Widerrufs)

Betrachtet man nun die widerrufenen Maßnahmen näher, fällt auf, dass insbesondere die Verlängerung des Rollweges L und die Errichtung des Rollweges A zum nördlichen Pistenende sowie die Erweiterungen der Hauptabstellfläche und des Terminals 2 kapazitätserweiternde Wirkung haben. Gerade aber die (durch Maßnahmen des Ediktalbescheides sowie des Terminals 2 bewirkten) Kapazitätserweiterungen führten für den Umweltsenat - freilich unter Direktanwendung der Richtlinie - zu einer Bejahung der UVP-Pflicht. Wird aber nun die Bewilligung von Teilen dieser kapazitätserweiternden Maßnahmen widerrufen und gehören folglich nicht mehr dem Projekt bzw dem Beurteilungsgegenstand an, ändern sich genau die für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte, weshalb von einem neuen Sachverhalt und somit von einer geänderten Verwaltungssache auszugehen ist (vgl mwN VwGH 26.04.2007, 2005/07/0136). Auf Grund dessen sieht sich die ha Behörde nicht mehr an die vom Umweltsenat in seinem Bescheid vorgenommene Beurteilung gebunden. Bei diesem Ergebnis kann das Vorliegen einer geänderten Rechtslage dahingestellt bleiben.

Verneint man aber die Bindungswirkung des Umweltsenatsbescheides 2009 ist in einem nächsten Schritt der verfahrensgegenständliche Parkplatz von weiteren am Flughafen Salzburg vorgenommenen Maßnahmen abzugrenzen. Ein Hauptaugenmerk ist dabei insbesondere auf die Abgrenzung zum Terminal 2 zu legen, nachdem sowohl der Parkplatz P3A (als Teil des Ediktalbescheides) als auch der Terminal 2 Beurteilungsgegenstand des seinerzeitigen UVP-Feststellungsverfahrens waren und auch der LUA in seiner Stellungnahme einen räumlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen diesen beiden Maßnahmen und somit das Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens behauptet. Freilich fällt - anders als bei dem vom Umweltsenat beurteilten Projekt - mit der (widerrufenen) Erweiterung des Terminals 2 (als Teil des Ediktalbescheides) das verbindende Element zwischen diesen beiden Maßnahmen weg.

Betrachtet man nun den Terminal 2 und den Parkplatz P3A gesondert, ist sehr schnell festzustellen, dass diese kein einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G bilden. Um von einem solchen sprechen zu können, muss kumulativ ein räumlicher, sachlicher und auch zeitlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Maßnahmen gegeben sein [vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 2 Rz 5].

Zunächst ist festzustellen, dass es im hier zu beurteilenden Sachverhalt am zeitlichen Zusammenhang der beiden genannten Maßnahmen mangelt. Dieser wird zwar in der Legaldefinition des Vorhabensbegriffs in § 2 Abs 2 UVP-G nicht explizit genannt, dennoch ist davon auszugehen, dass der zeitlichen Komponente Indizwirkung für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens zukommt (vgl. bloß *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 2 Rz 25 und 35). Eine Berücksichtigung dieser zeitlichen Komponente gebietet dabei alleine schon folgende Überlegung: § 3a Abs 5 UVP-G regelt die Berechnung der Schwellenwerte bei einer stufenweisen Erweiterung eines (Änderungs-) Vorhabens und beschränkt die Berücksichtigung der entsprechenden Kapazitäten von Alt(änderungs)vorhaben auf 5 Jahre. Wenn aber bereits die bloße Berücksichtigung von Kapazitäten von Alt(änderungs)vorhaben zeitlich beschränkt ist, so muss dies umso mehr für die Berücksichtigung von Altmaßnahmen für die Annahme eines einheitlichen Vorhabens gelten. Mit anderen Worten können Maßnahmen, welche - auf Grund Zeitablaufs - im Rahmen der Summationsregel des § 3a Abs 5 UVP-G nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, wohl kaum anstatt dessen - räumlicher und sachlicher Zusammenhang vorausgesetzt - ein einheitliches Vorhaben mit der beantragten Maßnahme bilden (vgl. dazu zuletzt auch BVerwG 27.03.2014, W 143 2000181-1/8E; diesbezüglich ist zwar zuzugestehen, dass in diesem Beschluss im Analogieschluss eine zeitliche Beschränkung der Kapazitätsausweitungen lediglich für die Kumulationsprüfung angenommen wurde. Nichtsdestotrotz kann vor diesem Hintergrund nach ha Dafürhalten aber auch der Vorhabensbegriff nicht in extenso in die Vergangenheit zurückreichen. Wenn nämlich bereits die Kumulierung verschiedener Vorhaben zeitlich befristet ist, so muss eine solche zeitliche Bedachtnahme wohl umso mehr für das Vorliegen eines Vorhabens gelten).

Umgelegt auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt ist daher Folgendes festzustellen. Der Terminal 2 wurde in den Jahren 2003/2004 auf Basis (rechtskräftiger) luftfahrtrechtlicher Genehmigungen errichtet und befindet sich seitdem in Betrieb. Rechtlich gesehen, ist demgegenüber der Parkplatz P3A - auf Grund der abgelaufenen naturschutzrechtlichen Genehmigung - zum derzeitigen Zeitpunkt nicht existent, sodass er frühestens nach Durchführung des auf Grund dieses Feststellungsbescheides durchzu-

führenden UVP-Verfahrens errichtet und betrieben wird. Die faktische Existenz des Parkplatzes P3A vermag daran nichts zu ändern. Vor diesem Hintergrund liegen jedoch über 10 Jahre zwischen den beiden genannten Maßnahmen. Bei einer solchen Zeitspanne zwischen zwei Maßnahmen wird man jedoch nur mehr schwerlich einen zeitlichen Zusammenhang annehmen können, sodass als Zwischenresümee festgehalten werden kann, dass der 2003/2004 errichtete und seitdem betriebene Terminal 2, sowie der verfahrensgegenständliche Parkplatz P3A nicht als einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G anzusehen sind.

Bei diesem Ergebnis kann es auch dahingestellt bleiben, ob der im Ermittlungsverfahren festgestellte Umstand, dass der durch den Flugverkehr verursachte maximale Bedarf an Stellplätzen auch ohne den Parkplatz P3A durch die übrigen dem Flughafen Salzburg zuzurechnenden Parkplätze gedeckt werden kann, dazu führt, dass - mangels gemeinsamen Betriebszwecks - auch von keinem sachlichen Zusammenhang der beiden Maßnahmen gesprochen werden kann. Wie zuvor ausgeführt führt nämlich bereits das Fehlen des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Terminal 2 und Parkplatz P3A dazu, dass bei diesen beiden Maßnahmen von keinem einheitlichen Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G auszugehen ist.

Der Vollständigkeit halber soll der verfahrensgegenständliche Parkplatz auch noch von den weiteren vom Ediktalbescheid 2007 umfassten (und nicht widerrufenen) Maßnahmen abgegrenzt werden. Zunächst soll dabei auf die Geräteabstellfläche Süd eingegangen werden, welche ebenfalls vom LUA in seiner Stellungnahme angesprochen wurde. Hinsichtlich dessen Ausführungen ist einzig die Frage, ob diese Fläche mit dem Parkplatz P3A in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht und somit ein einheitliches Vorhaben bildet, für den vorliegenden Fall von Relevanz. Dies wird man wiederum sehr schnell verneinen können, weisen doch ein Parkplatz und eine Abstellfläche für Geräte zur Vorfeldabfertigung (zB Gepäckbeförderungswägen oder Fluggasttreppen) unzweifelhaft keinen einheitlichen Betriebszweck auf. Ein sachlicher Zusammenhang liegt dementsprechend nicht vor. Da ein solcher aber kumulativ mit einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gegeben sein muss, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit Letzteren.

Gleich verhält es sich auch hinsichtlich der übrigen, nicht vom Widerruf umfassten, Maßnahmen des Ediktalbescheides. Weder der Hangar im Bereich General Aviation noch die genannten Sicherheitsflächen stehen in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Parkplatz P3A, sodass auch sie nicht in die hier vorzunehmende Beurteilung einzufließen haben.

Zusammenfassend ist daher auf Grund der zuvor dargelegten Überlegungen festzuhalten, dass keine weiteren Maßnahmen des Ediktalbescheides 2007 in den Vorhabensbegriff gem § 2 Abs 2 UVP-G einfließen, und somit lediglich der Parkplatz P3A Beurteilungsgegenstand des vorliegenden Feststellungsbescheides ist.

B) Beurteilung der UVP-Pflicht des Parkplatzes P3A

Die Beurteilung der UVP-Pflicht des so abgegrenzten Vorhabens hat anhand der Z 21 des Anhanges 1 UVP-G zu erfolgen. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob sich dieses in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B oder D gemäß dem Anhang 2 UVP-G befindet. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich Teile des Flughafens in einem (ausgewiesenen

und geschützten) belasteten Gebiet (Luft) befinden [vgl die Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl II 483/2008]. Freilich trifft dies nicht auf den verfahrensgegenständlichen Parkplatz bzw die übrigen dem Flughafen Salzburg zuzurechnenden Parkplätze zu. Da ersterer aber das hier zu beurteilende Änderungsvorhaben von zweiteren ist und beide nicht in einem schutzwürdigen Gebiet liegen, kommt eine Anwendung des verminderten Schwellenwertes der Spalte 3 nicht in Frage. An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand, dass sich das zu beurteilende Parkplatzvorhaben in einem Nahebereich zum schutzwürdigen Gebiet befindet, nichts zu ändern (vgl bloß US 26.04.2007, 6B/2007/2-18).

Wie zuvor erwähnt, handelt es sich angesichts der übrigen am Flughafen Salzburg bestehenden Parkplätze beim Parkplatz P3A um ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a UVP-G. Gemäß Abs 1 Z 1 leg cit sind Änderungen UVP-pflichtig, wenn der im Anhang 1 Spalte 2 UVP-G festgelegte Schwellenwert durch die beabsichtigte Änderung zu 100% erreicht wird. Dieser Tatbestand wird im hier zu beurteilenden Sachverhalt freilich nicht erfüllt, liegt doch der Parkplatz P3A mit seinen ca. 1.130 Stellplätzen unter dem in Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G festgelegten Schwellenwert von 1.500 Stellplätzen.

Anders verhält es sich hinsichtlich § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G, nach dem ein Änderungsvorhaben dann UVP-pflichtig ist, wenn der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwerts erfolgt, sowie die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die genannten Schwellenwerte werden im vorliegenden Fall erreicht. Alleine das bereits bestehende Parkhaus am Flughafen Salzburg erreicht mit seinen 1.921 Stellplätzen den in Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G festgelegten Schwellenwert von 1.500 Stellplätzen, sodass das erste Tatbestandsmerkmal erfüllt ist. Auch das zweite Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, bewirkt doch die Änderung durch den Parkplatz P3A (ca. 1.130 Stellplätze) eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwerts (750 Stellplätze), sodass eine UVP-Pflicht nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung gegeben ist. Diese Einzelfallprüfung - bzw die im Rahmen dieser eingeholte schlüssige Stellungnahme der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen - hat nun ergeben, dass alleine schon wegen der großflächigen und dauerhaften Umwandlung einer Kulturwiese in einen befestigten und vegetationslosen Parkplatz mit dauerhafter Beseitigung des gesamten Naturhaushaltes jedenfalls landschaftsästhetisch betrachtet mit erheblichen schädlichen (Naturhaushalt, optischer Verlust freier Landschaft) Auswirkungen zu rechnen ist.

Auf Grund dessen war spruchgemäß zu entscheiden und die UVP-Pflicht für den Parkplatz P3A festzustellen. Das auf Grund dieses Bescheides durchzuführende UVP-Genehmigungsverfahren findet dabei gemäß § 3a Abs 3 UVP-G im vereinfachten Verfahren statt.

Die in Spruchpunkt 2 vorgenommene Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort zitierten Gesetzes- und Ordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

Beachten Sie bitte auch folgende Hinweise:

1. Mit dem Ihre Beschwerde erledigenden Vorgang werden unter den gesetzlichen Voraussetzungen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idgF zur Einzahlung vorgeschrieben.
2. Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (= Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Für die Landesregierung:
Mag. Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Salzburg, Herrn Bürgermeister Dr. Heinz Schaden, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren; ZS
2. Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien samt vidierten Projektunterlagen und eines Erlagscheines, mit dem Ersuchen, die vorstehend angeführten Verwaltungsabgaben sowie Bundesgebühren im Gesamtbetrag von € 348,50 binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen., Brief: RSb
3. Landesumwelthanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
4. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg wasserwirtschaftliches Planungsorgan, zur Kenntnis, Intern
5. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV/Abteilung L3 (Luftfahrt-Infrastruktur), Radetzkystraße 2, 1030 Wien als mitwirkende Behörde; ZS
6. Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg als mitwirkende Behörde; ZS
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Stubenbastei 5, 1010 Wien UVP-Datenbank, E-Mail
8. Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien UVP-Datenbank, E-Mail